

Satzung
über die Erhebung von Schulgeld
an den öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg i. Br.
(Schulgeldsatzung)

vom 15. September 1992

in der Fassung der Satzungen vom 23. Mai 1995 und vom 14. Dezember 2004

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577), des § 93 Abs. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 15. September 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

- (1) Für den Besuch der öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg i. Br. werden Benutzungsgebühren (Schulgeld) nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei verspätetem Eintritt oder vorzeitigem Austritt wird das Schulgeld anteilig nach Unterrichtstagen erhoben.
- (3) Zur Zahlung des Schulgeldes ist die Schülerin bzw. der Schüler verpflichtet.
- (4) Das Schulgeld nach § 93 des Schulgeldgesetzes Baden-Württemberg umfasst keine Kosten für die Lernmittel. Diese Kosten sind von den Fachschüler/innen selbst zu tragen.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Schulgeldpflicht entsteht mit Beginn des Schuljahres. Erfolgt die Anmeldung erst nach Beginn des Schuljahres, entsteht die Schulgeldpflicht mit der Anmeldung.

(2) Das Schulgeld wird mit der Entstehung der Schulgeldpflicht zur Zahlung fällig.

§ 3

Maßnahmen bei Zahlungsverzug

(1) Schriftstücke, insbesondere Zeugnisse, können bis zur Bezahlung des Schulgeldes zurückbehalten oder an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner auf deren bzw. dessen Kosten unter Nachnahme des Schulgeldes übersandt werden.

(2) Schülerinnen bzw. Schüler können vom Schulbesuch oder aus der Schule ausgeschlossen werden, wenn das fällige Schulgeld nicht bezahlt wird. Der Ausschluss vom Schulbesuch und aus der Schule wird zuvor schriftlich angedroht.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 17. August 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Schulgeld an den öffentlichen Fachschulen der Stadt Freiburg i. Br. (Schuldgeldsatzung) vom 27. Juni 1990 außer Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 18.9.1992

Die Änderungssatzung vom 23.5.1995 ist öffentlich bekannt gemacht in den StadtNachrichten vom 7.7.1995 und in Kraft getreten am 1.9.1995.

Die Änderungssatzung vom 14.12.2004 ist öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt vom 22.1.2005 und in Kraft getreten am 1.9.2004.

**Gebührensätze
für den Besuch der öffentlichen Fachschulen
der Stadt Freiburg i. Br. je Schuljahr**

Beschreibung der Fachschulen	Schulgeld pro Schuljahr
1. Gewerbliche Fachschulen an der Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule Walther-Rathenau-Gewerbeschule Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule Gertrud-Luckner-Gewerbeschule in Vollzeit	700,00 €
in Teilzeit	350,00 €
2. Hauswirtschaftliche Fachschulen an der Edith-Stein-Schule Merianschule in Teilzeit	162,00 €
3. Kaufmännische Fachschulen an der Max-Weber-Schule in Vollzeit	587,00 €